

Satzung des Vereins „Rettet St. Johann – Verein der Freunde und Förderer der katholischen Kirche St. Johann Baptist e.V.“

in der auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2019 beschlossenen Fassung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Rettet St. Johann – Verein der Freunde und Förderer der katholischen Kirche St. Johann Baptist“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Essen-Altenessen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Kirchengebäudes der katholischen Kirche St. Johann Baptist in Essen-Altenessen und die Erhaltung und Förderung kirchlichen und sozialen Lebens am Standort St. Johann Baptist und im Stadtteil Altenessen-Nord insbesondere der caritativen, sozialen und kulturellen Gemeindegemeinschaft.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und materielle Unterstützung der für die katholische Kirche St. Johann Baptist zuständigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Altenessen, die die vom Verein zur Verfügung gestellten Fördermittel ausschließlich zur Erhaltung des Kirchengebäudes St. Johann Baptist sowie der Erhaltung und Förderung des sozialen, kulturellen und caritativen Gemeindelebens zu verwenden hat. Ebenfalls wird der Satzungszweck durch Förderung des Gemeindelebens durch Veranstaltungen und Angebote des Vereins verwirklicht.

(4) Für den Fall eines notwendigen anwaltlichen Beistandes zwecks Verhinderung des Abrisses des Kirchengebäudes St. Johann Baptist sind die finanziellen Mittel zunächst zur Begleichung der dafür anfallenden Kosten zu verwenden. Zur dauerhaften Sicherstellung des Satzungszweckes sind die finanziellen Mittel auch für alle notwendigen, vom Vorstand zu beschließenden Maßnahmen zu verwenden, die das Ziel haben einen Verkauf oder einen Abriss der Kirche St. Johann Baptist zu verhindern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist,

die Zwecke des Vereins zu fördern. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss (Absatz 3).

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung bestimmt wird. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr für volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und 10,00 € pro Jahr für minderjährige natürliche Personen.

(2) Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Klarstellung:

Die nachfolgenden nur in der maskulinen Form aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie 2 Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei dieser Personen gemeinschaftlich vertreten.

(3) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen dürfen nur schriftlich abgegeben werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Pro Jahr sollen mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes stattfinden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(5) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Rechenschaftslegung. Er führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(6) Der Schriftführer fertigt über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Fall der Verhinderung wird der Schriftführer von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten, das vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche und schriftliche Einladung an die letztbekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisoren)
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung von Mindestbeiträgen
- die Verwendung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies für angebracht hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer (Revisoren). Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Diese überprüfen den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und berichten in der Mitgliederversammlung darüber.

(6) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Zum Zwecke der Entscheidung über die Auflösung des Vereins hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand binnen 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 13 Verwendung der Mittel des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in Essen ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder caritative Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14 Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung bei der Eintragung des Vereins oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.